

## Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Bayern



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, liebe MAV-Teams,

aus gegebenem Anlass möchten wir Euch eine kleine Handreichung für Eure Arbeit in Zeiten der Pandemie geben.

Diakonische Dienstgeber geben Dienstanweisungen heraus zum Verhalten angesichts der Infektionsgefahr durch den Coronavirus; dies geht manchmal bis zum Verbot von Dienstreisen und Zusammenkünften von Mitarbeitenden. Darunter fallen auch die Anreise zu Schulungen und MAV-Sitzungen. Wirksame Beschlüsse sind nur bei persönlicher Anwesenheit der Mehrheit der MAV-Mitglieder möglich, § 26 Absatz 1 Satz 1 Mitarbeitervertretungsgesetz EKD (MVG).

Die Mitarbeitervertretung (MAV) hat das Recht, vollständig und umfassend im Vorfeld informiert zu werden, § 34 Absatz 1 MVG. Wird eine entsprechende Dienstanweisung erlassen, hat die MAV das volle Mitbestimmungsrecht aus § 40 Buchstabe b MVG. Grundsätzlich ist von Dienstgeberseite vorher die Zustimmung der MAV einzuholen. Sollte es sich um einen Eilfall handeln, kann die Dienstgeberseite eine vorläufige Regelung treffen nach § 38 Absatz 5 MVG. Bei der MAV ist unverzüglich die Genehmigung der vorläufigen Regelung einzuholen. Ohne Zustimmung der MAV ist die Dienstanweisung unwirksam, § 38 Absatz 1 MVG.

Das bedeutet, dass ohne Beteiligung der MAV die Mitarbeitenden – und damit auch die MAV-Mitglieder – an diese Weisungen nicht gebunden sind. Die MAV-Mitglieder können weiterhin an den MAV-Sitzungen teilnehmen und zu Schulungen reisen.

Es ist ratsam, auf den Dienstgeber zuzugehen und die Beteiligungsrechte einzufordern.

Empfehlenswert ist, sich im Gremium Gedanken darüber zu machen, wie vorzugehen ist, wenn MAV-Sitzungen nicht mehr stattfinden können oder beschlussunfähig sind. Denkbar ist die Vereinbarung, die Beschlüsse – vorübergehend - im Umlaufverfahren zu fassen. Im Umlaufverfahren müssen alle MAV-Mitglieder zustimmen; ansonsten ist der Beschlussantrag abgelehnt. Diese Beschlüsse sind dann bei der nächstmöglichen Sitzung, bei der die MAV-Mitglieder wieder präsent sind, ins Protokoll aufzunehmen. Möglich ist auch, vorübergehend einen beschließenden Ausschuss zu bilden, § 23a MVG. Dieser besteht aus mindestens drei MAV-Mitgliedern. Diese können mit Ausnahme von Abschluss und Kündigung von Dienstvereinbarungen wirksam Beschlüsse fassen.

Es sollte auf jeden Fall das Gespräch mit der Dienstgeberseite gesucht werden, wie die Mitwirkung der MAV sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus stellen sich viele arbeitsrechtliche Fragen für die Kolleginnen und Kollegen. Wie es sich im Falle von Arbeitsverhinderung, Freistellung, Quarantäne sowie Schließung von Einrichtungen verhält, ist beispielhaft aus dem beigefügten Dokument zu entnehmen.

Viele Grüße